



ERZIEHUNGSBEAUFTRAGUNG

(gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz)

MINDERJÄHRIGE/R TOCHTER/SOHN	
Vorname, Name	
Geb.datum, Alter	
Anschrift	
Unterschrift	X

ERZIEHUNGSBEAUFTRAGTE PERSON	
Vorname, Name	
Geb.datum, Alter	
Anschrift	
Unterschrift	X

Der Erziehungsbeauftragte bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er die Verantwortung für die minderjährige Person übernimmt und die daraus resultierenden Pflichten kennt. Dabei ist ihm bewusst, dass bspw. bei eigener Trunkenheit, Drogenkonsum o.ä. die Übertragung der Erziehungsaufgaben ihre Gültigkeit verliert.

Datum und Ort der Veranstaltung	Aufenthalt erlaubt von bis Uhr
---------------------------------	-----------------------------------

Mit meiner Unterschrift übertrage ich, die personenberechtigte Person, gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz einmalig und ausschliesslich für die o.g. Veranstaltung die Erziehungsaufgaben für mein minderjähriges Kind auf die o.g. **volljährige Person** und erkläre zudem:

- Ich habe Kenntnis davon, dass sich mein minderjähriges Kind bei dieser Veranstaltung befindet und b in damit einverstanden, dass die o.g. volljährige Person die Erziehungsaufgaben für mein meine/n Tochter/Sohn übernimmt.
- Ich kenne die beauftragte Person, halte sie für verantwortungsvoll, erziehungskompetent und vertraue ihr die erzieherische Führung meiner Tochter / meines Sohnes an.
- Die erziehungsbeauftragte Person wird meine/n Tochter/Sohn während der gesamten Veranstaltung, einschliesslich des gesamten Hin- und Rückweges, begleiten und die Aufsicht übernehmen, sowie dafür Sorge tragen, dass das Jugendschutzgesetz eingehalten wird. Dies gilt insbesondere in Hinblick auf den gemäßigten Konsum von Alkohol und die Einhaltung des Rauchverbotes.
- Ich bestätige zudem, dass ich die erziehungsbeauftragte Person, sowie meine(n) Tochter/Sohn zusätzlich belehrt habe.

ELTERNTEIL / PERSONENBERECHTIGTE	
Vorname, Name	
Anschrift	
Telefon	
Unterschrift	X

AUSWEISKOPIE DES ELTERNTEILS (oder lose mitführen)
--

Eine Fälschung der Unterschrift stellt eine Straftat nach § 267 StGB dar und bereits der Versuch ist strafbar. Wird die Unterschrift dennoch gefälscht kann es zu einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldbußen kommen.